

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/12488 –**

### **Schwerpunktsetzung und Arbeitsweise der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf dem Prüfstand**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18. August 2006 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß § 25 Absatz 1 AGG die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) eingerichtet. Zum 1. Februar 2007 wurde Dr. Martina Köppen zur Leiterin der ADS von der Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen (CDU) berufen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll eine zentrale Rolle im Kampf gegen Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland einnehmen. Dies soll zum einen durch Unterstützung der Betroffenen und zum anderen durch Öffentlichkeits- und analytische Arbeit geschehen. Bei ihrer Tätigkeit soll sie Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Diskriminierung tätig sind, einbeziehen. Dafür wurde im Gesetz ein Beirat vorgesehen, der den Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft fördern und die ADS bei der Vorlage von Berichten und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag beraten soll.

Kurz nach der Konstituierung des Beirats hat Dr. Martina Köppen eine im Gesetz nicht vorgesehene sog. wissenschaftliche Kommission einberufen. Ziel ihrer Arbeit ist ein ebenfalls nicht im gesetzlichen Aufgabenkatalog der ADS benanntes „nachhaltiges Bündnis mit der Wirtschaft“.

Ferner erklärt die ADS auf ihren Internetseiten, ein „Pakt mit der Wirtschaft ist das zentrale und übergreifende Anliegen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“. Dies gelte ebenso für die „wissenschaftliche Kommission“, welche die „Vorteile wertebasierter Unternehmensführung“ herausarbeiten soll. Durch dieses zentrale Anliegen sollen „gemeinsam mit der Wirtschaft, ihren Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern [...] Probleme bei der Handhabung des Gleichbehandlungsgesetzes aufgezeigt und umsetzbare Lösungen erarbeitet werden“.

Sowohl in den europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien als auch in der Gesetzesbegründung des AGG ist die Unterstützung Betroffener bei der Rechtsdurchsetzung dagegen als Hauptaufgabe der Stelle angegeben.

In der Diskussion um eine Erweiterung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien auf ein Niveau, wie es das deutsche AGG grundsätzlich bereits vorsieht, hat sich die Leiterin der ADS gegen entsprechende Pläne der EU-Kommission gewandt: „Eine stärkere Regulierung und eine weniger strenge Definition des Begriffs Diskriminierung wären ein Schlag für die Wirtschaft“, erklärte sie in der „FAZ“ vom 2. Juni 2008.

Hauptanliegen der EU-Initiative für die Ergänzung der bestehenden Richtlinien ist die weiter gehende Verwirklichung eines „horizontalen Ansatzes“. Es geht darum, Hierarchien im Antidiskriminierungsrecht abzubauen und für die Diskriminierungsmerkmale ethnische Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung ein grundsätzlich gleiches Schutzniveau auch im Zivilrecht herzustellen.

Dieser horizontale Ansatz ist im AGG bereits ausgeprägter als in den bisherigen Richtlinien vorgeschrieben, da es die grundsätzliche Einbeziehung aller Diskriminierungsmerkmale sowohl in den arbeits- als auch in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz vorsieht.

Mit ihrer Kritik an dem Vorhaben der EU-Kommission hat sich die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Dr. Martina Köppen, damit faktisch auch gegen den gesetzlichen Auftrag der eigenen Stelle ausgesprochen.

I. Welche Angaben macht die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle auf die folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen haben sich seit ihrem Bestehen an die Antidiskriminierungsstelle wegen Benachteiligung aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewandt, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Merkmal?

An die Antidiskriminierungsstelle haben sich seit ihrem Bestehen bis Ende März 2009 zu den oben genannten Merkmalen 2 389 Personen gewandt. Dabei entfielen auf die einzelnen Merkmale:

Ethnische Herkunft/Rassistische Diskriminierungen: 377 Anfragen

Geschlecht: 638 Anfragen

Religion: 75 Anfragen

Weltanschauung: elf Anfragen

Behinderung: 667 Anfragen

Alter: 512 Anfragen

Sexuelle Identität: 109 Anfragen

Hinzu kommen weitere 1 068 Anfragen zum AGG ohne konkreten Merkmalsbezug.

2. Auf welche Weise hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Personen, die sich an sie gewandt hatten, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz von Benachteiligungen unterstützt?

Die ADS unterstützt Ratsuchende, die sich an sie wenden, indem sie allgemein über etwaige Ansprüche und Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens nach

dem AGG sowie über die aktuelle Rechtsprechung informiert. Im Rahmen dieser Unterstützung gibt die ADS u. a. Hinweise darauf, ob ein Diskriminierungsmerkmal im Sinne des AGG betroffen ist, was in einem möglichen Prozess an Indizien für eine Benachteiligung vorzutragen und zu beweisen wäre und welche Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen einzuhalten sind.

3. Wie viele bei der ADS gemeldeten Beschwerden bezogen sich auf das Zivilrecht, und in wie vielen dieser Fälle schieden rechtliche Ansprüche aus, da es sich nicht um ein Massengeschäft, sondern um ein Individualgeschäft handelte?
4. In wie vielen Fällen schieden Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadensersatz aus, weil sie nicht innerhalb der 2-Monatsfrist geltend gemacht wurden, die das AGG vorsieht und die die EU-Kommission als eine europarechtswidrige Einschränkung betrachtet?
5. In wie vielen Fällen schieden Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadensersatz aus, weil sie unter die sog. Kirchenklausel gefallen sind, die der § 9 Absatz 1 AGG vorsieht und deren Ausgestaltung die EU-Kommission als eine europarechtswidrige Einschränkung betrachtet?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Zivilrecht gingen 620 Anfragen, zum Merkmal Religion gingen 75 Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle ein. Die ADS trifft allerdings keine verbindlichen Feststellungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen Betroffener. Diese Entscheidungsbefugnis steht allein den Gerichten zu. Daher kann aus Sicht der ADS nicht gesagt werden, inwieweit Ansprüche wegen nicht fristgerechter Geltendmachung, fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtfertigungsgründen ausschieden.

6. In wie vielen Fällen haben Personen, die Diskriminierungsfälle an die Antidiskriminierungsstelle gemeldet haben, sich über die Auskunft der Stelle beschwert?

Wie wurden die Beschwerden begründet?

Soweit sich in Einzelfällen Betroffene über die Auskunft der Stelle beschwerten, bezogen sich diese Beschwerden vor allem auf fehlende gesetzliche Kompetenzen der ADS zur gerichtlichen Unterstützung der von Diskriminierung betroffenen Personen.

7. In wie vielen Fällen bat die Antidiskriminierungsstelle Stellen (z. B. Behörden, Arbeitgeber, Anbieter von Waren und Dienstleistungen), über die sich die den Schutz vor Diskriminierung suchenden Personen beschwert hatten, um Stellungnahmen?
8. In wie vielen Fällen hat die Antidiskriminierungsstelle in Erfüllung ihres gesetzgeberischen Auftrags (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 AGG) die Beratung durch andere Stellen vermittelt?  
Um welche Stellen handelte es sich?
9. In wie vielen Fällen hat die Antidiskriminierungsstelle in Erfüllung ihres gesetzgeberischen Auftrags (§ 27 Absatz 2 Nummer 3 AGG) eine gütliche Beilegung zwischen den beteiligten Parteien angestrebt, in wie vielen Fällen hat die ADS dabei von ihrer Befugnis in § 28 Absatz 1 AGG Ge-

brauch gemacht und die Beteiligten um Stellungnahme ersucht, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Diskriminierungsmerkmal?

10. In wie vielen Fällen hat die Antidiskriminierungsstelle in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags die Anliegen der Schutz vor Diskriminierung suchenden Personen an Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung weitergeleitet, um welche Beauftragten handelte es sich, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Diskriminierungsmerkmal?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ADS forderte in rund 100 Fällen Stellungnahmen der Beteiligten an. Diese Zahl entspricht weitestgehend auch der Zahl der Versuche gütlicher Beilegung durch die ADS. Überwiegend wurden zu den Merkmalen Behinderung und Geschlecht Stellungnahmen angefordert. Die Betroffenen erklärten nicht immer das erforderliche Einverständnis zur Einholung von Stellungnahmen, da sie zum Teil anonym bleiben wollten bzw. nicht wollten, dass andere Beteiligte (z. B. Arbeitgeber) erfahren, dass sie sich beraten lassen.

Die Vermittlungstätigkeit der Antidiskriminierungsstelle bezog sich im Wesentlichen auf die anderen Beauftragten der Bundesregierung, primär die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Daneben wurde auch an regionale Stellen vermittelt, etwa an die Landesstelle für Gleichbehandlung Berlin oder an die MobbingLine NRW.

Über die gegenseitige Information wurden mit einzelnen Beauftragten der Bundesregierung Vereinbarungen getroffen.

11. Wie sind die Beauftragten nach Kenntnis der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit den Eingaben verfahren, die die Antidiskriminierungsstelle an sie abgegeben hat?

Nach Kenntnis der Antidiskriminierungsstelle wurden die von der ADS an die Beauftragten abgegebenen Fälle dort weiter bearbeitet.

12. Wie arbeiten ADS und zuständige Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zusammen?

Inwieweit nutzt die Antidiskriminierungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere in der Einzelfallarbeit, den fachlichen Sachverstand der Beauftragten?

Gibt es in Fällen von Mehrfachdiskriminierung eine verstärkte Zusammenarbeit?

Beauftragte im Sinne des § 27 AGG sind insbesondere die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen, die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und der Beauftragte für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten. Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich anderer Auftraggeber betreffen, werden an diese abgegeben, sofern ein Einverständnis der Betroffenen hierzu erteilt wird.

Die ADS und die Beauftragten nutzen gegenseitig ihren Sachverstand. Sowohl bei der Einzelfallbearbeitung, als auch beim Austausch zu allgemeinen juristischen, politischen oder verwaltungsorganisatorischen Fragen, werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Interessen von Betroffenen, schriftliche oder fernmündliche Stellungnahmen auf Arbeitsebene ausgetauscht. Dies wird auch

in Fällen der Mehrfachdiskriminierung bzw. Fällen überschneidender Zuständigkeit praktiziert.

13. Welche besondere Fachkompetenz entwickelt die Antidiskriminierungsstelle in den Bereichen, die nicht durch die Beauftragten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung abgedeckt sind, also Geschlecht, sexuelle Identität, Alter sowie Religion oder Weltanschauung?

Die Aufgaben der ADS ergeben sich aus § 27 AGG i. V. m. § 1 AGG. Die Stelle ist für alle vom AGG umfassten Merkmale gleichermaßen zuständig und fachlich kompetent.

14. In welcher Form hat die ADS Initiativen gegenüber der Caritas und katholischen Einrichtungen ergriffen, Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität in der Arbeitswelt zu reduzieren, und welche Anregungen seitens Betroffener bzw. Dritter hat es hierzu gegeben, und wie wurde ihnen nachgegangen?

Falls es keine Initiativen gab, wie begründet das die ADS?

Der Abgeordnete Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat der ADS im Jahr 2008 von einem Sachverhalt im Zusammenhang mit der Caritas berichtet. Die Anfrage wurde durch das Beratungsreferat der ADS bearbeitet und von der Leiterin der ADS beantwortet.

15. Wie hat die Antidiskriminierungsstelle ihre Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen, und welche Konferenzen, Seminare etc. wurden zu welchen Themen veranstaltet, und an welche Zielgruppen waren die Veranstaltungen jeweils gerichtet?

Hat es nach dem Vorbild von Antidiskriminierungsstellen in anderen EU-Staaten Veröffentlichungen gegeben, die geeignet waren, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen

- a) durch Plakate,
- b) Anzeigenschaltung in Printmedien,
- c) Informationsspots in Rundfunk, Fernsehen, Internet?

16. Welche Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 2 AGG hat die Antidiskriminierungsstelle zur Verhinderung von Benachteiligungen ergriffen?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) finden sowohl von Diskriminierung Betroffene, als auch Unternehmerinnen und Unternehmer sowie allgemein an der ADS und dem AGG Interessierte umfassende Informationen. Über ein Kontaktformular können sich Betroffene oder Bürgerinnen und Bürger, die allgemeine Fragen zum AGG haben, direkt mit der ADS in Verbindung setzen.

Ein Online-Leitfaden für Unternehmerinnen und Unternehmer dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung des AGG in die Praxis. Die gesamte Webseite steht auch auf Englisch zur Verfügung. Grundlegende Informationen werden auf Spanisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Arabisch und Türkisch angeboten.

Auf der Website können auch die von der ADS veröffentlichten Broschüren sowie die bereits erschienenen Bände der Schriftenreihe heruntergeladen oder bestellt werden.

Für das Jahr 2009 sind eine Plakataktion sowie ein Kurzfilm geplant.

Die ADS konzipiert derzeit eine Informationsdatenbank, die allen am Thema Diskriminierung Interessierten die Suche nach Urteilen, Pressemitteilungen, Forschungsberichten und Literatur zum Thema erleichtern soll. Darüber hinaus wird eine Akteursdatenbank entstehen, in der sich entsprechende Verbände, Organisationen und Beratungsstellen eintragen und vernetzen können. Beide Projekte befinden sich in der Feinkonzeptionsphase.

Seit Bestehen der Stelle wurden Fachtagungen, Kongresse sowie zahlreiche Multiplikatorenschulungen (Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenvertretungen, Verbände) zum AGG durchgeführt, darunter auch ein gemeinsames Seminar mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

17. Wie viele wissenschaftliche Untersuchungen gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 3 AGG wurden vorbereitet, und zu welchen Themen?

Wie wurden sie der Öffentlichkeit sowie den Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Diskriminierung tätig sind, präsentiert?

Von der ADS wurde eine Sinus-Milieustudie mit dem Titel „Diskriminierung im Alltag“ am 2. April 2009 öffentlich vorgestellt. Sie ist u. a. als Download auf der Internetseite der ADS veröffentlicht.

Ein umfangreiches Forschungs- und Präventionsprojekt zum Thema „Diskriminierungsfreie Hochschulen“ ist in Planung.

18. Stellt die Antidiskriminierungsstelle – wie ursprünglich angekündigt – Betroffenen und der Öffentlichkeit eine Datenbank mit der bisherigen einschlägigen AGG- und Antidiskriminierungs-Rechtsprechung zur Verfügung?

Das Datenbankprojekt der ADS befindet sich zurzeit in der Feinkonzeption, siehe auch Antwort zu den Fragen 15 und 16. Der Auftrag zur Programmierung wird voraussichtlich noch im Sommer 2009 erteilt werden.

19. Wie viele Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung der Benachteiligungen wurden dem Deutschen Bundestag seitens der Antidiskriminierungsstelle bislang vorbereitet?

Welche Rolle spielte der beigeordnete Beirat dabei?

20. Wann wird voraussichtlich der erste Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 27 Absatz 4 AGG vorgelegt?

Wird er Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung der Benachteiligungen enthalten?

Inwieweit wird der Beirat in die Berichterstellung einbezogen, und welche Stellungnahmen hat er bezüglich des Berichts bisher abgegeben?

Welche Stellen und Ministerien werden an dem Bericht mitarbeiten?

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 27 Absatz 4 AGG legen die ADS und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre gemeinsam einen Bericht vor. In dem Bericht werden auch Empfehlungen zur Vermeidung von Benachteiligungen abgeben. Der erste Bericht wird aller Voraussicht nach noch im Jahr 2009 fertig gestellt.

Die Gliederung des Berichtes und das Verfahren zur Beteiligung wurden in der Beiratssitzung am 24. April 2008 erörtert, der Berichtsentwurf wird dem Beirat voraussichtlich Anfang Juni zur Stellungnahme übersandt werden.

Die Beauftragten werden auf Grundlage eines zwischen der ADS und den Beauftragten am 5. Juni 2008 abgesprochenen Verfahrens in die Erstellung des Berichts einbezogen. Der Gesamtentwurf wird nach Fertigstellung an alle Beauftragten zur Endabstimmung übersandt.

21. In wie vielen Fällen hat sich die ADS an Bundesbehörden und sonstige öffentliche Stellen im Bereich des Bundes gemäß § 28 Absatz 2 AGG gewandt, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Merkmal?

Hierzu liegen keine Statistiken vor.

22. In welcher Weise kooperiert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Sinne von § 29 AGG mit
  - a) Nichtregierungsorganisationen,
  - b) Einrichtungen auf Landesebene,
  - c) Einrichtungen auf regionaler Ebene,und zu welchen konkreten Ergebnissen hat diese Zusammenarbeit bisher jeweils geführt?

Die ADS konzipiert eine Akteurs- und Informationsdatenbank (siehe Antwort zu Frage 18), die auch der kostengünstigen Kooperation mit anderen Stellen dienen wird. Darüber hinaus steht die ADS mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, Beratungsstellen und Ministerien auf Landesebene sowie kommunalen staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsstellen in unterschiedlichen Sachzusammenhängen oder in Bezug auf konkrete Einzelfragen im Dialog.

23. Wie stellt sich die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle mit dem gemäß § 30 AGG berufenen Beirat dar?

Der Beirat der ADS wurde auf Grundlage von § 30 Absatz 2 AGG vom BMFSFJ im Einvernehmen mit der Leitung der ADS eingesetzt. Es fanden bisher vier Sitzungen statt.

Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung wurden in den Beiratssitzungen die Grobstruktur des Berichtes der ADS und Vorschläge für wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Antidiskriminierungspolitik diskutiert. Über die Geschäftsstelle des Beirates werden dessen Mitglieder über Maßnahmen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen der ADS informiert. Die Beiratsmitglieder ihrerseits informieren die ADS entsprechend aus ihren Zuständigkeitsbereichen oder regen den Dialog zu Sachfragen an.



24. Worin besteht der von der Antidiskriminierungsstelle auf ihrer Homepage proklamierte „Pakt mit der Wirtschaft“, und in welcher Weise trägt er dazu bei, individuellen Rechten gegenüber Unternehmen Geltung zu verschaffen?
25. In welchem Zusammenhang steht der nicht im gesetzlichen Auftrag benannte aber von der ADS als „das zentrale und übergreifende Anliegen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ proklamierte „Pakt mit der Wirtschaft“ mit den gesetzlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle?
26. Sind in die Arbeit dieses Paktes, mittels dem für die Wirtschaft laut Internetseite der ADS „Probleme bei der Handhabung des Gleichbehandlungsgesetzes aufgezeigt und umsetzbare Lösungen erarbeitet werden“ sollen, auch die Gewerkschaften sowie Antidiskriminierungsverbände einbezogen?  
Wenn ja, in welcher Weise?  
Wenn nein, warum nicht?
27. Welche Ergebnisse hat der „Pakt mit der Wirtschaft“ bislang konkret erzielt?  
Sind aus dem „Pakt“ Vereinbarungen mit der Wirtschaft entstanden?  
Hat der „Pakt“ in der Wirtschaft konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierungen bewirkt, z. B. in Form von Empfehlungen, Richtlinien oder Selbstverpflichtungen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 24 bis 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Politik und Wirtschaft sind in der Pflicht, sich gemeinsam für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft und damit auch für ein diskriminierungsfreies Management einzusetzen.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der ADS gehört es, Diskriminierungen zu verhindern oder zu beseitigen. Prävention gehört damit zu den zentralen Aufgaben der ADS. Es ist daher ein zentrales Anliegen der Leitung der ADS, ein Bündnis mit der Wirtschaft zu schließen.

Den vier Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft wurde im Sommer 2008 der Entwurf eines Eckpunktepapiers für ein solches Bündnis übersandt. Der Dialogprozess dazu dauert noch an.

28. Welche Funktion erfüllt die von der ADS einberufene und nicht im AGG vorgesehene „Wissenschaftliche Kommission“ in Abgrenzung zu dem gemäß § 30 AGG vom Gesetzgeber vorgesehenen Beirat, und wie lautet die genaue Aufgabenstellung der „Wissenschaftlichen Kommission“?
29. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Mitglieder der „Wissenschaftlichen Kommission“?
30. Wie und wann wurde der Beirat der Antidiskriminierungsstelle einbezogen
- a) in die Entscheidung, die Kommission einzuberufen,
  - b) in die Konzeption ihres Auftrags,
  - c) in die Auswahl ihrer Mitglieder?



31. Welche Kosten hat die Berufung der „Wissenschaftlichen Kommission“ bislang verursacht, und wie hoch waren bislang die Kosten für den vom Gesetzgeber vorgesehenen Beirat?

Welche Reise- und Bewirtungskosten sind dabei bislang jeweils für die „Wissenschaftliche Kommission“ und für den Beirat entstanden?

32. Haben Mitglieder der „Wissenschaftlichen Kommission“ bzw. Firmen oder Institutionen, bei denen Mitglieder der „Wissenschaftlichen Kommission“ tätig sind, Aufträge von der ADS bekommen?

Wenn ja, um welche Personen, Firmen oder Institutionen handelt es sich dabei, was war oder ist Gegenstand der Aufträge, und welche Finanzvolumen haben die Aufträge im Einzelnen?

Die Fragen 28 bis 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die wissenschaftliche Kommission ist im Gegensatz zum Beirat nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie dient der wissenschaftlichen Begleitung des Bündnisses mit der Wirtschaft und ist auf Zeit berufen. Sie untersucht die Kritik am AGG auf ihre wissenschaftliche Substanz, insbesondere sollen die ökonomischen Vorteile nachhaltiger und wertebasierter Unternehmensführung auf nationaler und internationaler Ebene beleuchtet werden. Sie ist interdisziplinär besetzt mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Ökonomie, Philosophie und Rechtswissenschaft.

Die Aufgaben des Beirates der ADS sind in § 30 AGG abschließend beschrieben. Insofern wurde er weder bei der Entscheidung, eine wissenschaftliche Kommission einzuberufen, noch bei der Konzeption des Auftrages der wissenschaftlichen Kommission, noch bei der Auswahl der Mitglieder beteiligt.

Die Reise- und Bewirtungskosten für die Wissenschaftliche Kommission betragen 6 651,72 Euro im Jahr 2008, bis Februar dieses Jahres 384,70 Euro; für den Beirat fielen Reise- und Bewirtungskosten sowie Tagegelder an: 1 315,05 Euro in 2007, 6 467,11 Euro in 2008 und bis Februar dieses Jahres 280,15 Euro.

Ein Auftrag der ADS ging an das Institut für Rechtsmodellierung und Compliancemanagement – IfRC – GbR. Frau Dr. Charlotte Gaitanides ist Gesellschafterin dieser GbR und Mitglied der wissenschaftlichen Kommission. Zu Auftragsgegenstand und Finanzvolumen siehe Antwort zu Frage 41.

33. In welcher Weise arbeitet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit ähnlichen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen?

Die ADS ist seit 2007 Mitglied im unabhängigen Netzwerk der europäischen Gleichbehandlungsstellen (EQUINET). Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft arbeitet die ADS an von EQUINET organisierten Veranstaltungen und in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv in diesem wichtigen Netzwerk europäischer Gleichbehandlungsstellen mit.

Des Weiteren ist die ADS in einer Expertengruppe für Antidiskriminierung und Gleichstellung vertreten, die die Europäische Kommission im Juli 2008 im Anschluss an das Europäische Jahr der Chancengleichheit eingesetzt hat.

34. Inwiefern waren die von der Europäischen Kommission auf dem Wege von drei Vertragsverletzungsverfahren angemahnten Nachbesserungen bei der deutschen Umsetzung europäischen Antidiskriminierungsrechts bislang ein Thema
- für die Antidiskriminierungsstelle selbst,
  - für die „Wissenschaftliche Kommission“,
  - für den Beirat?

Die ADS gibt zu laufenden Verfahren zwischen EU und Bundesregierung keine Stellungnahmen.

35. Aufgrund welcher in § 27 AGG niedergelegten Aufgabenstellung hat sich die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle öffentlich gegen das Vorhaben der EU-Kommission, den Europäischen Diskriminierungsschutz auszuweiten, ausgesprochen (FAZ, 2. Juni 2008)?

Ist diese Lobbyarbeit ein Ergebnis des proklamierten „Paktes mit der Wirtschaft“?

Wie steht sie heute zum aktuellen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission?

Die Leitung der ADS ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 3 AGG). Den Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission verhandeln die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene.

36. Steht die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle hinter dem im AGG verankerten „horizontalen“ Ansatz (grundsätzlich gleiches Schutzniveau bei allen Diskriminierungsmerkmalen)?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was spricht aus ihrer Sicht dagegen, dass dieser Ansatz auch europarechtlich verankert wird?

Der „horizontale Ansatz“ ist im AGG verankert, und die Antidiskriminierungsstelle verfolgt mit ihrer Arbeit diesen horizontalen Ansatz.

37. Was hat die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle dazu veranlasst, eine Leitende Beamtin bei der Antidiskriminierungsstelle zu bestellen, und warum konnten die entsprechenden Aufgaben nicht mehr in der vorherigen Organisationsform (z. B. von Referatsleitungen) wahrgenommen werden?

Was sind die Aufgaben der Leitenden Beamtin bei der Antidiskriminierungsstelle, und worin besteht der Unterschied zu den Aufgaben der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle?

38. In welchem Verfahren wurde die Stelle der Leitenden Beamtin/des Leitenden Beamten ausgeschrieben?

Welche Kriterien waren für die endgültige Besetzung der Stelle ausschlaggebend?

Welche Erfahrungen und Qualifikationen konnte die Stelleninhaberin in der Antidiskriminierungsarbeit vorweisen?

39. Wie steht die Bestellung der Leitenden Beamtin zu den Verlautbarungen aus der Antidiskriminierungsstelle, sie sei personell unterbesetzt?

Auf welche Weise hat diese Personalentscheidung die konkrete Antidiskriminierungsarbeit der ADS verbessert?

Die Fragen 37 bis 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Leitung der ADS bestimmt die Arbeit der Stelle. Die Leitende Beamtin koordiniert und priorisiert die Aufgaben und richtet sie an den übergreifenden Erfordernissen der Stelle aus. Sie entlastet, unterstützt und vertritt die Leiterin der ADS.

Die Stelle der Leitenden Beamtin/des Leitenden Beamten wurde intern in der ADS und im BMFSFJ ausgeschrieben. Das Anforderungsprofil umfasste neben fachbezogenen, insbesondere führungsbezogene Anforderungen, wie Personalführungs-, Kommunikations- und Kooperationskompetenz. Die Besetzung der Stelle erfolgte nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung.

40. Welche Aufträge für wissenschaftliche Untersuchungen hat die Antidiskriminierungsstelle bislang vergeben, welchen finanziellen Umfang haben diese jeweils im Einzelnen, und welche Personen bzw. Institutionen wurden damit jeweils betraut?

Wurde der Beirat an den Entscheidungen beteiligt?

Die ADS hat eine Studie mit dem Titel „Diskriminierung im Alltag“ mit einem Gesamtvolumen von 291 250 Euro zzgl. MwSt in Auftrag gegeben. Auftragnehmer ist das Forschungsinstitut Sinus Sociovision. Der Beirat wurde über die in Auftrag gegebene Studie informiert.

41. Welche weiteren Aufträge (Werkverträge, Beraterverträge etc.) hat die Antidiskriminierungsstelle bislang vergeben, welchen finanziellen Umfang haben diese jeweils im Einzelnen, und welche Personen bzw. Institutionen wurden damit jeweils betraut?

Wurde der Beirat an den Entscheidungen beteiligt?

a) Folgende Aufträge wurden von der ADS zumeist auf der Basis von Rahmenverträgen des BMFSFJ und des Bundesverwaltungsamtes vergeben:

- Datenbank (Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 25 760 Euro, Feinkonzept 30 710 Euro jeweils zzgl. MwSt),
- Internetseitenerstellung und -betreuung (2007: 27 760 Euro, 2008: 5 261,60 Euro, 2009 bisher: 572,50 Euro jeweils zzgl. MwSt),
- Übersetzungsdienstleistungen (2007: 410 Euro, 2008: 3 003,60 Euro, 2009: 4 992,50 Euro jeweils zzgl. MwSt),
- Broschüren/Schriften (2007: 36 093,80 Euro, 2008: 72 515,55 Euro, 2009: 46 008,15 Euro jeweils zzgl. MwSt),
- Herstellung von „give-aways“: (2007: 948,40 Euro, 2008: 9 698,90 Euro, 2009: 62 Euro jeweils zzgl. MwSt).

b) Außerhalb von Rahmenverträgen wurden vergeben:

- Erstellung eines AGG Schulungstools „Rechtsmodellierung“ für das Internet und Schulungen durch die ADS: 132 000 Euro zzgl. MwSt; Institut

für Rechtsmodellierung und Compliancemanagement – IfRC – GbR,  
Hamburg,

- Studie Sinus „Diskriminierung im Alltag“: 291 250 Euro zzgl. MwSt; Sinus Sociovision GmbH, Heidelberg,
- Kurzfilm „Vielfältige Belegschaft in Unternehmen“: 95 000 Euro zzgl. MwSt; Herold Studios GmbH, Frankfurt,
- Entwicklung einer Bilderwelt: 39 400 Euro zzgl. MwSt; Agentur für visuelle Kommunikation rubinmedia, Köln.
- Veranstaltungen-/Agenturleistungen:
  - Fachtagung „Chancengleichheit als Mehrwert“: 180 558,82 Euro zzgl. MwSt; Agentur steinrücke + ich, Köln,
  - Berliner Kongress: 96 736,44 Euro zzgl. MwSt; Agentur MediaCompany, Berlin,
  - Kamingsgespräch „Compliance“: 4 768,49 Euro zzgl. MwSt; Hotel Adlon, Berlin,
  - 2. Berliner Kongress: 108 787,78 Euro zzgl. MwSt; Agentur MediaCompany, Bonn.
- Strategische Beratung der ADS: mtl. 17 490,00 Euro zzgl. MwSt (bei elf Beratertagen); Vertragslaufzeit vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010 (Kündigungsrecht bei Leitungswechsel); Burgmer Managementberatung,
- Medientraining/Coaching: 96 683,99 Euro zzgl. MwSt; Burgmer Managementberatung,
- Allgemeine juristische Beratungsdienstleistungen: 5 891,55 Euro zzgl. MwSt, Rechtsanwaltshonorare,
- Redaktionelle Leistungen und Lektoratsleistungen: Insgesamt 12 294,12 Euro zzgl. MwSt.

Der Beirat wurde an den verwaltungsinternen Vergabeentscheidungen nicht beteiligt.

42. Trifft es zu, dass die Antidiskriminierungsstelle Aufträge für „strategische Beratung“ vergeben hat?

Wenn ja, wie lautet die genaue Aufgabenstellung für die „strategische Beratung“?

Seit wann besteht gegebenenfalls dieses Beratungsverhältnis, und welche Kosten hat es bislang verursacht?

Welche Personen, Firmen oder Institutionen wurden gegebenenfalls mit der „strategischen Beratung“ betraut?

Nach welchen Kriterien erfolgte gegebenenfalls die Auftragsvergabe, und welche Erfahrungen und Qualifikationen konnten die beauftragten Personen, Firmen oder Institutionen in der Antidiskriminierungsarbeit vorweisen?

Die ADS hat am 1. März 2008 an die Firma Burgmer Managementberatung einen Vertrag zur strategischen Beratung vergeben.

Die vereinbarten Aufgaben sind Kontaktherstellung zu Wirtschaft, Politik und Wissenschaft auf Entscheidungsebene zum Erreichen eines Bündnisses mit der Wirtschaft; Beratung der Leiterin der ADS in strategischen, politischen und medialen Fragen in Bezug auf ein Bündnis mit der Wirtschaft und die mediale Begleitung des Prozesses.

Der Auftrag wurde europaweit ausgeschrieben. Es gingen vier Bewerbungen ein. Materielles Kriterium war die überzeugende Darstellung einer möglichen Strategie, an deren Ende ein Bündnis zwischen Politik und Wirtschaft im Hinblick auf Ziele des AGG stehen soll. Die Firma Burgmer Managementberatung hatte ihre Erfahrungen und Qualifikationen in Hinblick auf dieses Ziel im Vergabeverfahren überzeugend dargestellt. (Zu den Kosten siehe Antwort zu Frage 41.)

43. Laufen bzw. liefen gegen die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle bzw. gegen andere Mitarbeiter der ADS staatsanwaltschaftliche bzw. vom Bundesrechnungshof eingeleitete Ermittlungen insbesondere wegen indirekter Begünstigung?

Wenn ja, in welchem Zusammenhang wurden sie eingeleitet, und wie ist gegebenenfalls der Stand der Verfahren?

Falls sie eingestellt wurden, mit welchem Ergebnis?

Ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die Leiterin der ADS auf Grundlage einer E-Mail-Anzeige, die unter einem Pseudonym gestellt wurde, wurde mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

44. Befindet sich die ADS in rechtlichen Auseinandersetzungen mit Personen, Firmen oder Institutionen, an die sie Aufträge vergeben hat?

Wenn ja, mit wem?

Was ist gegebenenfalls der Gegenstand der Auseinandersetzungen, und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens?

Die ADS befindet sich in einem Rechtsstreit (Berufungsverfahren) mit der Agentur steinrücke + ich GmbH, an die der Auftrag zur Organisation der Fachtagung im Jahr 2007 vergeben wurde. Gegenstand der Auseinandersetzung ist der Umfang der Vergütungshöhe.

45. Welche Kosten sind im Rahmen der ADS bislang durch Rechtsstreitigkeiten oder durch Rechtsgutachten in eigener Sache (z. B. in Personalangelegenheiten) entstanden (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Vorgängen)?

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit mit der steinrücke + ich GmbH sind bislang Kosten von 357 Euro für eine anwaltliche Beratung entstanden.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten in Personalangelegenheiten werden vom BMFSFJ geführt. Zu Rechtsgutachten siehe Antwort zu Frage 41.

II. Wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung zu folgenden Fragen:

46. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen sich Bürger über die (gegebenenfalls fehlende) Beratung und Unterstützung durch die ADS beschwert haben?

Wenn ja, bei welchen Stellen sind die Beschwerden eingegangen, und wie wurden sie begründet?

47. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Antidiskriminierungsstelle in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags die Anliegen der Schutz vor Diskriminierung suchenden Personen an Beauftragte der Bundesregierung weitergeleitet, um welche Beauftragten handelte es sich, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Diskriminierungsmerkmal?

48. Wie sind die Beauftragten mit den Eingaben verfahren, die die Antidiskriminierungsstelle an sie abgegeben hat?

49. Wie arbeiten die zuständigen Beauftragten der Bundesregierung mit der ADS zusammen?

Gibt es in Fällen von Mehrfachdiskriminierung eine intensive Zusammenarbeit?

50. In wie vielen Fällen hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die ADS an Bundesbehörden und sonstige öffentliche Stellen im Bereich des Bundes gemäß § 28 Absatz 2 AGG gewandt, und wie viele Fälle bezogen sich jeweils auf welches Merkmal?

Die Fragen 46 bis 50 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen der ADS und der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen der Bundesregierung findet sowohl bei der Bearbeitung von Beratungsanfragen, insbesondere auch bei Mehrfachdiskriminierungen, als auch bei grundsätzlichen Fragestellungen ein Austausch auf Arbeitsebene statt.

Seit dem Inkrafttreten des AGG (18. August 2006) bis zum 31. März 2009 wurden nach Zählung der Behindertenbeauftragten 201 Beratungsanfragen von der ADS an die Beauftragte zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet. Diese Eingaben wurden von der Behindertenbeauftragten umfänglich beantwortet. Je nach Anliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurden Auskünfte über die Rechtslage in allgemeiner Form erteilt, Stellungnahmen von Dritten eingeholt und/oder weitergehende Beratungsmöglichkeiten vermittelt. Ferner wurde im Februar 2009 eine Zusammenstellung von 17 schriftlichen Beratungsanfragen aus dem Zeitraum Januar und Februar 2009 in anonymisierter Form von der Antidiskriminierungsstelle an die Beauftragte weitergeleitet. Die Beratungsanfragen in anonymisierter Form wurden von der Behindertenbeauftragten ausgewertet. Ihr ist ein Fall bekannt geworden, in dem sich eine Betroffene über die Art der Beantwortung ihres Anliegens durch die Antidiskriminierungsstelle beschwert hat.

An den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten wurden bisher keine Anfragen weitergeleitet.

Die ADS hat an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration bisher drei Eingaben abgegeben; eine weitere Eingabe wurde gemeinsam mit der ADS bearbeitet.

Daneben übermittelt die ADS Fallbeschreibungen/Eingaben in anonymisierter Form an die Beauftragte zur Information. Insgesamt waren dies bisher 173 Eingaben, die bei der ADS seit Dezember 2007 eingegangen sind.

An die Beauftragte abgegebene Eingaben werden in der gleichen Weise wie Eingaben bearbeitet, die unmittelbar bei ihr (in nicht anonymisierter Form) eingehen. Dazu zählen, die fachliche Zuständigkeit der Beauftragten vorausgesetzt, auch die konkrete Sachverhaltsaufklärung bis hin zur Anhörung beschwerter Stellen sowie Gespräche mit allen Beteiligten, in denen auch Einigungsmöglichkeiten ausgelotet werden. Bei anonymisierten Eingaben erfolgte die Kenntnisnahme der Sachverhalte.

51. War die zuständige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, über die Absicht der Leiterin der ADS, eine Leitende Beamtin zu bestellen, vorher informiert?

Hat die Bundesministerin dem Vorhaben zugestimmt?

Wie war die Meinung der Verwaltung des zuständigen Bundesministeriums hinsichtlich der Einrichtung und konkreter Besetzung der neuen Stelle?

Hat die zuständige Personalvertretung nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu ein Votum abgegeben oder sich diesbezüglich geäußert?

Wenn ja, wie?

52. Was sind die Aufgaben der Leitenden Beamtin bei der Antidiskriminierungsstelle, und worin besteht aus Sicht der Bundesregierung der Unterschied zu den Aufgaben der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle?

Die Fragen 51 und 52 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während die Leiterin der ADS vor allem die Arbeit der ADS und ihre Ausrichtung nach außen kommuniziert und Grundsatzentscheidungen für die ADS trifft, koordiniert die Leitende Beamtin die Arbeit der Referate und richtet diese an den übergreifenden Erfordernissen der Stelle aus.

Die Stelle der Leitenden Beamtin wurde in der ADS und im BMFSFJ entsprechend der üblichen Vorgehensweise hausintern ausgeschrieben und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend nach Leistung, Eignung und Befähigung mit verwaltungsmäßiger Begleitung durch die Zentralabteilung des Ministeriums, nach der Auswahlentscheidung der Leiterin der ADS besetzt. Die Interessenvertretungen (Gleichstellungsberechtigte, Personalrat) wurden ordnungsgemäß beteiligt

Weitergehende Ausführungen unterbleiben aus datenschutz- sowie personalvertretungsrechtlichen Gründen.

53. Wie beurteilt der Bundesrechnungshof nach Kenntnis der Bundesregierung die Vergabepaxis (Werkverträge) sowie die Einstellungspraxis der Antidiskriminierungsstelle?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie der Bundesrechnungshof die Vergabepaxis (Werkverträge) sowie die Einstellungspraxis der Antidiskriminierungsstelle beurteilt.



54. Laufen bzw. liefen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle bzw. gegen andere Mitarbeiter der ADS staatsanwaltschaftliche bzw. vom Bundesrechnungshof eingeleitete Ermittlungen insbesondere wegen indirekter Begünstigung?

Wenn ja, in welchem Zusammenhang wurden sie eingeleitet, und wie ist gegebenenfalls der Stand der Verfahren?

Falls sie eingestellt wurden, mit welchem Ergebnis?

Wann ist gegebenenfalls mit einem Bericht des Bundesrechnungshofes über seine Ermittlungen zu rechnen?

Die Bundesregierung nimmt zu Fragen nach Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger keine Stellung. Im Übrigen siehe Antwort der unabhängigen Leitung der ADS zu Frage 43.